

§8

**Buchung und steuerliche Behandlung
des Gewinnausgleiches**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, den Gewinnausgleich selbst zu berechnen.

(2) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(3) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens (bzw. der Gewinnabführung auf den staatlichen Anteil bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung) ist der Gewinn 1967 um Zuführungen gemäß § 5 zu erhöhen bzw. um Abführungen gemäß § 7 zu vermindern.

§ 9

**Gewinnausgleich bei Betrieben, bei denen nur für einen
Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue
Industriepreise gelten**

(1) Für Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten, ist der Gewinnausgleich gemäß den §§ 4 bis 7 ebenfalls durchzuführen.

(2) Für die Feststellung gemäß § 4, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn des Jahres 1967 auszugehen.

(3) Bei Begrenzung der Zuführung zum Gewinn gemäß § 5 Abs. 2 gilt als Gewinnsatz für alle Erzeugnisse und Leistungen, für die keine neuen Industriepreise gelten, der gemäß § 4 Abs. 2 ermittelte Gewinnsatz 1963.

§ 10

**Durchführung des Gewinnausgleiches
— Zuführungen —**

(1) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleiches durch Zuführung sind über das zuständige Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 einzureichen. Dabei ist der Stand der Erfüllung des Maßnahmeplanes gemäß § 6 Abs. 1 nachzuweisen. Das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — den Umfang des Gewinnausgleichs durch Zuführung vor.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nimmt auf der Grundlage einer vorläufigen Berechnung den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Antrag bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1967 bzw. genehmigt die Verrechnung mit Steuerabschlagzahlungen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise — Abteilung Finanzen — sichern, daß die Durchführung des Ge-

winnausgleichs 1967 durch Zuführungen auf Grund des Nachweises über die eingeleiteten bzw. durchgeführten produktivitäts- und rentabilitätsfördernden Maßnahmen erfolgt.

§11

**Durchführung des Gewinnausgleiches
— Abführungen —**

(1) Die Abführungen zum Ausgleich des Gewinns 1967 sind bis zum Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Abführung zu fordern.

§12

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Ein Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die «-rechnerische Zu- bzw. Abführung 100 MDN nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die Bestimmungen der

— Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der

— Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995) sowie die hierzu ergangene